

Aus- und Weiterbildungsangebote für Laserschutzbeauftragte für technische Laseranwendungen

Der Arbeitgeber hat vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 einen Laserschutzbeauftragten (LSB) mit Fachkenntnissen schriftlich zu bestellen. Dabei überträgt der Arbeitgeber dem LSB konkrete Aufgaben, Befugnisse und Pflichten zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor tatsächlichen oder möglichen Gefährdungen durch Laserstrahlung.

Für die verantwortungsvolle Ausübung seiner Tätigkeiten verfügt der LSB über eine abgeschlossene technische oder naturwissenschaftliche Berufsausbildung oder eine vergleichbare mindestens zweijährige Berufserfahrung an entsprechenden Laseranlagen. Das für die Sicherheit im Umgang mit Laserbearbeitungsanlagen erforderliche Grundlagenwissen des LSB über Laserstrahlung und Laserbearbeitungsprozesse sowie praktisch-messtechnische Fertigkeiten können innerhalb eines **Grundlagenseminars Laserstrahlung** erlangt bzw. aufgefrischt werden.

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse hat der LSB durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **Ausbildungsseminars zum Laserschutzbeauftragten** erworben und hält sie durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen auf dem aktuellen Stand. Für den Erwerb der speziellen Fachkenntnisse für *Laserschutzbeauftragte für technische Laseranwendungen* sieht die TROS „Laserstrahlung“ einen anwendungsbezogenen Kurs mit mindestens 8,5 Lehreinheiten sowie das Bestehen eines Abschlusstests vor. Das Bestehen des Abschlusstests gilt dabei als Nachweis der speziellen Fachkenntnisse des LSB.

Als angemessene Fortbildungsmaßnahme für bestehende LSB wird grundsätzlich der Besuch eines eintägigen **Fortbildungsseminars** in einem Zeitraum von 5 Jahren angesehen. LSB, die bereits vor 2004 nach DGUV Vorschrift 11 (ehemals BGV B2) ausgebildet wurden, haben oftmals keine Prüfung absolviert und sollen sich gemäß

TROS Laserstrahlung mindestens in einem Fortbildungslehrgang zum Stand der Technik von Laserprodukten sowie den aktuell rechtsgültigen Vorschriften weiterbilden. Dazu kann unter Umständen die erneute Teilnahme an einem Ausbildungsseminar inklusive Abschlusstests erforderlich sein.

Hinweis: Arbeitgeber handeln ordnungswidrig, wenn sie einen Laserschutzbeauftragten ohne die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse bestellen. Bei fehlenden Fachkenntnissen tragen im Falle eines Unfalls der Arbeitgeber und der LSB eine Mithaftung! Werden dabei das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten gefährdet, so gilt diese vorsätzliche Handlung nach §26 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes als Straftat.

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unterstützt der LSB den Arbeitgeber auch bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung; die Verantwortung für die fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung verbleibt jedoch beim Arbeitgeber. Dazu ist es möglich, dass der LSB auch die Funktion des Fachkundigen für die Gefährdungsbeurteilung wahrnimmt. In diesem Fall wirkt er jedoch auch als Fachkundiger und nicht als LSB. Die erforderliche Fachkunde zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung an Laserbearbeitungsanlagen kann innerhalb eines speziellen **Fachkundeseminars zur Gefährdungsbeurteilung** erlangt werden.